

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 205/16 B

L 2 R 374/15 (Hessisches LSG)
S 2 R 238/14 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. September 2016 durch
die Vorsitzende Richterin S. K n i c k r e h m sowie den Richter G a s s e r und
die Richterin B e r g n e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Hessischen Landessozialgerichts vom 24. Mai 2016 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 24.5.2016 hat es das Hessische LSG abgelehnt, den Zeitraum vom 5.11.1967 bis zum 4.11.1968, in dem der Kläger vor der Vollendung des 17. Lebensjahres eine Berufsfachschule besuchte, als Anrechnungszeit nach § 58 Abs 1 S 1 Nr 4 SGB VI in der auf dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) beruhenden Fassung zu berücksichtigen. Die Beklagte habe den Feststellungsbescheid aus dem Jahr 1991, mit dem die streitige Zeit als Ausfallzeit wegen Schulausbildung nach § 36 Abs 1 AVG vorgemerkt worden sei, mit Bescheid vom 4.1.2010 zu Recht aufgehoben. Zur Vermeidung weiteren Streits hat das LSG darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung des Fachschulbesuchs auch nicht in anderer Form denn als Anrechnungszeit in Betracht komme. Dass der Fachschulbesuch des Klägers damals notwendiger Teil einer Ausbildungsbiographie im Uhrmacherhandwerk gewesen sei, der zur Verkürzung der anschließenden betrieblichen Ausbildung geführt habe, ändere daran nichts. Insbesondere könne keine Pflichtbeitragszeit angenommen werden; Beiträge zur Rentenversicherung seien nicht gezahlt worden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Beschluss des LSG hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 8.9.2016 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl 2014, § 160a RdNr 42).
- 5 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam, "ob eine Berücksichtigung von Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI in der ab dem 01.01.1997 geltenden Fassung vor Vollendung des 17. Lebensjahres auch dann ausgeschlossen ist, wenn es sich um eine schulische Ausbildung handelt, die nicht zu einem eigenen schulischen Abschluss geführt hat, sondern integraler Bestandteil einer Berufsausbildung war, zumindest dann, wenn eine rein betriebliche Ausbildung nicht möglich gewesen ist."
- 7 Der Kläger hat die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht aufgezeigt. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG bzw des BVerfG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass zu dem angesprochenen Fragenbereich noch keine Entscheidung vorliegt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet ist (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 183 mwN*).
- 8 Hieran fehlt es. Es ist nicht ersichtlich, wieso sich die aufgeworfene Frage nicht mit dem Wortlaut des § 58 Abs 1 S 1 Nr 4 SGB VI, der nicht nach dem Stellenwert des Schulbesuchs für die Berufsausbildung differenziert, hinreichend klar beantworten ließe. Soweit der Kläger darauf hinweist, dass bei einer rein betrieblichen Ausbildung mit Ausbildungsvergütung ggf auch Rentenzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres berücksichtigt werden könnten, und er deshalb eine Ungleichbehandlung geltend macht, setzt er sich nicht hinreichend mit den tatsächlichen bestehenden Unterschieden seines Falls zu der Vergleichsgruppe und insbesondere mit dem verfassungsrechtlich anerkannten Differenzierungsgrund der Beitragsleistung zur Rentenversicherung auseinander (*vgl etwa BVerfG Beschluss vom 27.2.2007 - 1 BvL 10/00 - BVerfGE 117, 272 = SozR 4-2600 § 58 Nr 7, Juris RdNr 74*). Der bloße Verweis auf einen hypothetisch denkbaren - aber damals nicht realisierbaren - anderen Ausbildungsverlauf vermag insoweit nicht weiterzuhelfen.
- 9 Soweit der Kläger darüber hinaus die Bewertung seiner Ausbildungszeit in der Fachschule nach § 71 Abs 3 S 1 Nr 2 SGB VI fordert, ist im Übrigen die Klärungsfähigkeit dieser Frage nicht dargelegt. Angesichts der ausführlichen Begründung des LSG, dass zulässiger Streitgegenstand allein die Aufhebung der früheren Feststellung der strittigen Zeit als (Anrechnungs-)Ausfallzeit nach § 36 AVG sei, fehlen Ausführungen dazu, warum die rechtliche Einordnung der Schulzeit



außerhalb einer Anrechnungszeit nach § 58 SGB VI und die Bewertung nach § 71 SGB VI in einem Revisionsverfahren überhaupt entscheidungsrelevant sein könnten. Das LSG hatte sich hierzu nur "zur Vermeidung weiteren Streits" geäußert.

- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

